

# **Richtlinie - Breitbandförderung für Gemeinden**

## **§ 1 Zielsetzung**

Die Verfügbarkeit und Nutzung eines leistungsfähigen Breitband-Internet ist für Gemeinden ein wichtiger Standortfaktor und ein besonderes Qualitätskriterium. Ziel der Richtlinie ist es, die Gemeinden bei der Errichtung bzw. Mitverlegung von passiven Breitband-Infrastrukturen zu unterstützen, damit in allen Gemeinden eine gigabitfähige, nachhaltige und kostengünstige Breitbandversorgung gegeben ist. Für die Errichtung von passiver Breitbandinfrastruktur ist es wichtig, eine zukunftsorientierte Planung hinsichtlich zukünftiger Kapazitäten und bestehender Synergien zu machen und anschließend für die Glasfasertechnologie das richtige Material zu verlegen. Somit können Synergien effizient ausgereizt und der Glasfaserausbau nachhaltig vorangetrieben werden.

## **§ 2 Rechtsgrundlage**

Diese Richtlinie erfüllt die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung).

## **§ 3 Förderungsgegenstand**

Gegenstand der Förderung sind Investitionen in die gemeindeeigene Planung und/oder Errichtung von passiven Breitbandinfrastrukturen für Glasfasernetze, sofern in den betreffenden Gebieten noch keine ausreichende gigabitfähige Breitbandinfrastruktur bzw. Glasfaserinfrastruktur für Punkt-zu-Punkt Verbindungen vorhanden ist. Die geförderten Leistungen sind entsprechend dem vom Land Vorarlberg veröffentlichten „Glasfaserstandard Vorarlberg“ auszuführen und es ist ein offener und diskriminierungsfreier Zugang zur geförderten passiven Breitbandinfrastruktur zu gewährleisten.

## **§ 4 Förderwerbende**

Förderwerbende sind Vorarlberger Gemeinden, Kooperationen von Vorarlberger Gemeinden, Regionalplanungsgemeinschaften oder Vorarlberger Gemeindeverbände. In besonders begründeten Fällen können auch öffentliche Unternehmen oder mehrheitlich im Eigentum von Gemeinden stehende Vereinigungen Förderwerber sein, sofern sie ausschließlich Netzbetreiber und nicht auf dem Endkundenmarkt für elektronische Kommunikationsdienste tätig sind.

## **§ 5 Förderbare Kosten**

Gefördert werden Investitionen in die gemeindeeigene OAN Planung und/oder Errichtung von passiven Breitbandinfrastrukturen für Glasfasernetze:

**Förderbare Investitionen sind:**

- Planungsleistungen zur Errichtung einer eigenen passiven Breitbandinfrastruktur
- Ausbildungskosten zur „Glasfasertechnik“
- Kosten für eine Leerverrohrung (Multirohrverbände) inkl. Verlegung
- Kosten für Glasfaserkabel inkl. Einblasen und Spleißen
- Kosten für Tiefbauarbeiten
- Faserverteiler oder Unterflurschacht inkl. deren Einbau
- Passive Einrichtungen für Ortszentralen
- Dienstleistungen zur Übertragung der Netzplanung bzw. -dokumentation in das Landes Tool für das Management von Breitband-Netzwerken. Eine Abstimmung mit der Förderstelle ist unbedingt im Vorfeld erforderlich.
- Errichtungskosten für die Herstellung eines gigabitfähigen Breitbandanschlusses von öffentlichen Bildungseinrichtungen, die von einer Bundesförderung nicht anerkannt oder abgelehnt werden.

Die Nutzung von Synergiepotentialen bei Tiefbau- und Verlegearbeiten zusammen mit anderen kommunalen Infrastruktur-Bauvorhaben, sind jedenfalls zu nutzen. Die dabei anfallenden anteiligen Kosten werden gefördert.

**Nicht förderbar sind:**

- Lizenzgebühren
- Aktive Netzkomponenten
- Laufende Kosten
- Eigenleistungen des Förderwerbers
- Investitionen, die nicht dem laufenden Stand der Technik entsprechen

## § 6 Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderhöhe beträgt maximal 50% der förderbaren Investitionskosten und wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt.

Die Untergrenze der förderbaren Investitionskosten beträgt € 3.000,00 (Brutto), die Höchstbemessungsgrundlage der Investitionskosten beträgt € 200.000,00. Eine Vollausschüttung des maximalen Förderbetrages in der Höhe von € 100.000 ist nur einmal innerhalb eines Kalenderjahres möglich.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

## § 7 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Der Förderungsantrag ist in dem dafür vorgesehenen Webformular vor Beginn des Förderprojektes (Bestelldatum bzw. Auftragsvergabe) beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzubringen. Als Beginn des Fördervorhabens gilt z.B. der Zeitpunkt des Beginns der Planungstätigkeiten oder der Ausführungstätigkeiten wie Aushubarbeiten oder der Tag des Beginns der Ausbildung.

- (2) Der Förderungswerbende hat im Förderungsansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen für dasselbe Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen oder über in den letzten zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr in Anspruch genommene De-minimis-Beihilfen zu machen.
- (3) Der Standort der Investition muss in Vorarlberg sein.
- (4) Die Prüfung der Förderanträge erfolgt durch die Förderstelle: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten.

## **§ 8 Besondere Förderungsvoraussetzungen**

- (1) Die Einhaltung der vom Land Vorarlberg ausgearbeiteten und zur Verfügung gestellten technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Standards zu. Das Dokument wie z.B. „Glasfaserstandard Vorarlberg“ ist vom Förderwerber einzuhalten.
- (2) Die Fördernehmenden sind verpflichtet, vor Antragstellung aktuelle Fördermöglichkeiten des Bundes (z.B. Breitband Austria 2030 – OpenNet oder Connect) zu prüfen und gegebenenfalls in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die Förderungswerbenden sind dazu angehalten die Synergiepotenziale zu nutzen, die sich aus dem zentralen Infrastrukturregister (ZIS) der RTR-GmbH ergeben. Bei ihren Planungen und Baumaßnahmen sind daher entsprechende Anfragen an das ZIS-Register zu stellen und bei eigenen Baumaßnahmen sind die elektronischen Informationen über das neu errichtete Netz in das ZIS-Register vom Förderungswerbenden einzumelden.
- (4) Die geförderte Breitbandinfrastruktur bleibt für eine Mindestbetriebsverpflichtung von 5 Jahren im Eigentum des Förderungswerbers.
- (5) Die Förderungswerbenden müssen einen offenen, diskriminierungsfreien Zugang zu der passiven Breitbandinfrastruktur gewähren. Dafür kann ein angemessenes Entgelt in Rechnung gestellt werden. Die Verpflichtung des offenen Zugangs ist zeitlich nicht begrenzt.
- (6) Die neu errichtete Breitband-Infrastruktur muss lagegenau bei der Errichtung vermessen und in einem Geodatensatz dokumentiert werden. Die Vermessungsdaten sowie die Ausführungsdokumentation sind in Abstimmung mit der Förderstelle digital und in einem definierten Datenformat bzw. Software-Tool vor Ausbezahlung der Fördermittel zur Verfügung zu stellen.

## **§ 9 Ablauf der Förderungsgewährung**

Es gilt das Antragsprinzip. Den Anträgen wird jene Richtlinie zu Grunde gelegt, welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung gilt. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt das Einlangen des unterfertigten Antragsformulars.

Der Förderungsantrag ist in dem dafür vorgesehenen Webformular vor Beginn des Förderprojektes beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzubringen.

Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage einer Kostenaufstellung, Rechnungszusammenstellung, Zahlungsbestätigungen, Geodatenatz und im Falle einer Fremdfinanzierung nach Vorlage des Kreditvertrages oder des Leasingvertrages sowie des Übergabeprotokolles.

## **§ 10 Rückzahlung und Kontrolle**

Die Förderungszusage verliert ihre Wirksamkeit und Geldzuwendungen sind zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten, wenn

- a. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde,
- b. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

In begründeten Fällen kann teilweise oder gänzlich auf eine Rückforderung verzichtet werden, insbesondere wenn kein Verschulden des Förderungswerbers am Rückforderungsgrund vorliegt oder der Förderungszweck weiterhin uneingeschränkt erfüllt ist. Die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.

Geldzuwendungen, die gemäß Punkt 1 zurückzuzahlen sind, sind vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mit dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz laut aktuellster Verlautbarung der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch mit 0,5 %, kontokorrentmäßig zu verzinsen. In die Förderungszusage ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

Der Förderungswerber erklärt sich damit einverstanden, dass die zur Förderung eingereichte Anlage einer Qualitätskontrolle vor Ort unterzogen werden kann. Dabei wird überprüft, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und die in der Förderungszusage festgelegten Auflagen und Bedingungen erfüllt wurden.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL.

<http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>

## **§ 12 Geltungsdauer**

Diese Richtlinie des Landes Vorarlberg tritt rückwirkend mit 01.01.2024 in Kraft und gilt bis 31.12.2026.

Die Landesregierung (Beschluss vom 18.06.2024)